

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz

Artikel 1 - Präambel -

Auf der Grundlage des § 129 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz erlassen.

Artikel 2

Der § 2 - Wappen, Siegel - erhält folgende Fassung:

(1) Das Amt Mecklenburgische Schweiz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift "AMT MECKLENBURGISCHE SCHWEIZ • LANDKREIS ROSTOCK •".

Artikel 3

Der § 3 - Amtsausschuss - Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.

Artikel 4

Der § 4 - Ständige Ausschüsse / beschließende Unterausschüsse - Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplans, Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Abgaben

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Jahresrechnung

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die folgenden beschließenden Unterausschüsse werden gebildet:

c) Schulausschuss für die Schule Jördenstorf

Zusammensetzung: 8 Amtsausschussmitglieder davon je ein Mitglied aus den Gemeinden: Groß Wüstenfelde, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow und Warnkenhagen

Aufgabengebiet: Betreuung und Entscheidungen in Angelegenheiten der Schule in Jördenstorf

- d) Ausschuss für den Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung
Zusammensetzung: 15 Amtsausschussmitglieder davon aus jeder amtsangehörigen Gemeinde 1 Mitglied

Aufgabengebiet: Betreuung und Entscheidungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Wohnungsverwaltung

Artikel 5

Der § 5 - Amtsvorsteher / Stellvertretung - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Amtsvorsteher ist gleichzeitig Vorsitzender des Amtsausschusses. Der Amtsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus seiner Mitte eine oder einen 1. und eine oder einen 2. Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Stellvertretung durch die gewählten Personen beschränkt sich auf, die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises erfolgt die Vertretung in gleicher Weise durch den Verwaltungsbeamten.

Artikel 6

Der § 7 - Fragestunde und Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie an den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 20 Minuten vorgesehen.

Artikel 7

Der § 12 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Paragraphen der Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz vom 12.10.2004 außer Kraft.

Teterow, den 07.02.2012

Gerald Klick
Amtsvorsteher